

Baureglement

Gemeinde Erlen

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Zweck und Geltungsbereich	4
	Bestandteile der Kommunalplanung	4
	Zuständigkeiten.....	4
II.	ZONENVORSCHRIFTEN.....	4
A	Allgemeines	4
	Zoneneinteilung.....	4
	Masstabelle	5
B	Bauzonen.....	6
	Wohnzonen W 2a, W 2b, W 3	6
	Wohn- und Arbeitszonen WA 2 WA 3	6
	Dorfzone D 2	6
	Arbeitszonen AG, AI	6
	Arbeitszonen Gartenbau AGb.....	7
	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, OeA	7
	Golfplatzzone G I und G II	7
	Freihaltezone Fh	7
C	Landwirtschaftszonen.....	8
	Landwirtschaftszone Lw	8
	Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung LwbN T.....	8
D	Schutzzonen	8
	Landschaftsschutzzone Ls	8
	Naturschutzzone	8
E	Überlagernde Zonen	8
	Zone für archäologische Funde AF.....	8
	Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP	9
	Gefahrenzone GF	9
III.	BAUVORSCHRIFTEN	9
A	Massvorschriften	9
	Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen	9
	Bauten an Hanglagen	10
B	Ausstattung	10
	Parkierung für Fahrzeuge.....	10

Reduktion der Pflichtfelder	10
Anforderung Grundstückzufahrten.....	10
Parkierung für Zweiräder	11
Spielplätze und Freizeitflächen.....	11
Kehrichtsammelstellen	11
Schneefänge	11
C Weitere Bauvorschriften	11
Haushälterische Bodennutzung	11
Nebennutzflächen	11
IV. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	11
A Allgemeine Gestaltungsvorschriften	11
Gesamtwirkung	11
Dachgestaltung	12
B Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorfzone.....	12
Einpassung in Bestand.....	12
Dachgestaltung	12
Fassadengestaltung	12
Fenstergestaltung	12
Abbruchbewilligung	12
C Umgebungsgestaltung	12
Terrainveränderungen	12
Bepflanzungen.....	13
Künstliche Beleuchtung	13
Sicht- und Schallschutzwände	13
V. WEITERE BESTIMMUNGEN	13
Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	13
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Inkrafttreten	14
Übergangsbestimmungen	14
VII. VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	15
Abkürzungen.....	15

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Die Politische Gemeinde Erlen erlässt gestützt auf § 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 21.12.2011 und § 10 des Gesetzes zum Natur- und Heimatschutz (TG NHG) das nachfolgende **Baureglement**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

- ¹ Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde.
- ² Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Erlen.

Bestandteile der Kommunalplanung

Art. 2

Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).

Zuständigkeiten

Art. 3

Die Gemeindebehörde führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

A Allgemeines

Zoneneinteilung

Art. 4

Das Gemeindegebiet ist im Zonenplan in folgende Nutzungs- und überlagernde Zonen eingeteilt:

Bauzonen

Wohnzonen W 2a, W 2b, W 3

Dorfzone D 2

Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3

Arbeitszonen AG, AI

Arbeitszone Gartenbau AGb

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, OeA

Golfplatzzonen G I und G II

Freihaltezone Fh

Landwirtschaftszonen

Landwirtschaftszone Lw

Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Tierhaltung LwbN T

Schutzzonen

Landschaftsschutzzone Ls

Naturschutzzone Ns

Überlagernde Zonen

Zone für archäologische Funde AF

Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP

Gefahrenzone GF

Masstabelle

Art. 5

Zone		Geschoss- flächenziffer GFZ [1] max.	Grenzabstand ^{a)}		Gebäude- länge [m] max.	Fassa- den- höhe ^{b)} [m] max.	Gesamt- höhe [m] max.	ES ^{c)}	Bauweise
Wohnzonen	W 2a	0.65	4.0	8.0	30.0	7.5	11.0	II	offen, halboffen
	W 2b	0.85	4.0	8.0	35.0	8.0	11.5	II	offen, halboffen
	W 3	1.00	5.0	8.0	35.0	11.0	14.5	II	offen, halboffen
Dorfzone	D 2	--	4.0	8.0	40.0	8.5	13.0	III	offen, halboffen
Wohn- und Arbeitszonen	WA 2	0.95	4.0	8.0	35.0	8.5	12.5	III	offen, halboffen
	WA 3	1.05	5.0	8.0	40.0	11.5	15.5	III	offen, halboffen
Arbeitszone Gewerbe	AG	--	4.0 ¹⁾	4.0 ¹⁾	70.0	12.0	16.0	III	offen, halboffen
Arbeitszone Industrie	AI	--	4.0 ¹⁾	4.0 ¹⁾	100.0	16.0	20.0	IV	offen, halboffen
Arbeitszone Gartenbau	AGb	--	4.0	4.0	70.0	10.0	14.0	III	offen, halboffen
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	--	4.0	4.0	60.0	12.0	16.0	III	offen, halboffen
Zone für öffentliche Anlagen	OeA	--	3.0	3.0	12.0	3.5	5.0	III	offen
Golfplatzzone I	G I	--	3.0	3.0	12.0	3.5	5.0	III	offen
Golfplatzzone II	G II	0.90	4.0	4.0	80.0	8.5	12.5	III	offen, halboffen
Landwirtschafts-, Landschafts- schutzzone	Lw, Ls	--	5.0	5.0	--	--	--	III	offen, halboffen
LwbN Tierhaltung	LwbN T	--	5.0	5.0	100.0	8.0	12.0	III	offen, halboffen

a) Grenzabstand gilt für Hauptbauten, übrige Grenzabstände vgl. Art. 21 BauR

b) Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen, wobei Brüstungen die um das Mass ihrer Höhe gegenüber der Fassade flucht zurückspringen, nicht mitgemessen werden.
Bei Schrägdächern darf die **Differenz** zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die **Differenz der gemäss Masstabelle** festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe **nicht überschreiten**. Bei Flachdächern darf die Höhe von Attikageschossen 3.20 m nicht überschreiten.

c) ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LSV

1) Zuschlag gegenüber Zonen mit Wohnnutzung gemäss Art. 9 BauR

B Bauzonen

Wohnzonen W 2a, W 2b, W 3

Art. 6

- ¹ Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse.
- ² Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.
- ³ Die **Wohnzone W 2a** dient einer Bebauung mit Ein- bis Dreifamilienhäusern.
- ⁴ Die **Wohnzone W 2b** dient einer Bebauung mit jeglicher Art von Wohnbauten mit 2 Vollgeschossen.
- ⁵ Die **Wohnzone W 3** dient einer Bebauung mit Mehr- und Reiheneinfamilienhäusern mit mindestens 3 Vollgeschossen.

Dorfzone D 2

Art. 7

- ¹ Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.
- ² Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.
- ³ Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.
- ⁴ Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Sie holt in diesen Fällen eine Fachbeurteilung ein.
- ⁵ Hauptbauten müssen 2 Vollgeschosse und zusätzlich ein Dachgeschoss aufweisen.

Wohn- und Arbeitszonen WA 2 WA 3

Art. 8

- ¹ Wohn- und Arbeitszonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.
- ² Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.
- ³ In der **Wohn- und Arbeitszone WA 2** haben Hauptbauten mindestens 2 Vollgeschosse aufzuweisen.
- ⁴ In der **Wohn- und Arbeitszone WA 3** haben Hauptbauten in der Regel 3 Vollgeschosse aufzuweisen.

Arbeitszonen AG, AI

Art. 9

- ¹ **Arbeitszonen Gewerbe AG** umfassen Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind.
- ² **Arbeitszonen Industrie AI** umfassen Gebiete, in denen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe sowie Bauten und Anlagen zulässig sind, die in den übrigen Zonen untersagt sind.
- ³ Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.

- 4 Die zulässige Wohnnutzung muss mit dem zugehörigen Betrieb eine bauliche Einheit bilden.
- 5 Gegenüber Zonen mit Wohnnutzung gilt ein Zuschlag zum Grenzabstand von 4.0 m.

Arbeitszonen Gartenbau AGb

Art. 10

- 1 Arbeitszonen Gartenbau AGb erfassen Gebiete, die für mässig störende Gartenbaubetriebe bestimmt sind.
- 2 Zulässig sind Bauten und Anlagen für die Produktion, Aufbereitung, Lagerung und den Verkauf.
- 3 Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.
- 4 Die zulässige Wohnnutzung muss mit dem zugehörigen Betrieb eine bauliche Einheit bilden.

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, OeA

Art. 11

- 1 **Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA** erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind.
- 2 **Zonen für öffentliche Anlagen OeA** erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Anlagen und dazugehörigen Kleinbauten bestimmt sind.
- 3 Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.

Golfplatzzone G I und G II

Art. 12

- 1 **Golfplatzzonen G I** umfassen Gebiete, die der Erstellung und dem Betrieb von Golfplatzanlagen dienen. Zulässig sind für das Golfspiel erforderliche Anlagen wie Spielbahnen, Abschläge und Greens, dazugehörige Kleinbauten, unbefestigte Wege und Plätze sowie die für den Bau dieser Anlagen notwendigen Terrainveränderungen. Die Trennung der Spielbahnen hat durch die Anlage natürlicher Hindernisse wie Bäume, Büsche, Hecken, Weiher usw. zu erfolgen.
- 2 **Golfplatzzonen G II** umfassen Gebiete, die der Erstellung der für die Golfplatzzone G I erforderlichen Bauten dienen. Zulässig sind mässig störende Bauten und Anlagen wie Clubhaus mit Shop und öffentlichem Restaurant, Ausbildungsbauten und -anlagen, Personalwohnungen, Gästezimmer, Werkhof- und Infrastrukturbauten, Geräteräume, Parkieranlagen.

Freihaltezone Fh

Art. 13

- 1 Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.
- 2 Sie bezwecken insbesondere:
 - a) die Gliederung der Bauzonen;
 - b) die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.
- 3 Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.

C Landwirtschaftszonen

Landwirtschaftszone Lw

Art. 14

- ¹ Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.
- ² Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung.

Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung LwbNT

Art. 15

- ¹ Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung LwbNT umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich der Tierhaltung dient.
- ² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.
- ³ Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen.

D Schutzzonen

Landschaftsschutzzone Ls

Art. 16

- ¹ Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen.
- ² Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. Für diese gelten die Massvorschriften der Landwirtschaftszone
- ³ Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt.

Naturschutzzone

Art. 17

- ¹ Naturschutzzone Ns umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen.
- ² Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.
- ³ Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.

E Überlagernde Zonen

Zone für archäologische Funde AF

Art. 18

- ¹ Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.

- ² Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.

**Zone mit Gestaltungsplanpflicht
GP**

Art. 19

- ¹ Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen.
- ² Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt.
- ³ Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.

Gefahrenzone GF

Art. 20

- ¹ Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und -abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen.
- ² In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.
- ³ Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.

III. BAUVORSCHRIFTEN

A Massvorschriften

**Grenzabstände
Bauten, Anlagen,
Terrainveränderungen**

Art. 21

- ¹ Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudeseite.
- ² Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mind. 3.00 m.
- ³ Für Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.50 m.
- ⁴ Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze dürfen direkt an die Grenze gestellt werden.
- ⁵ Für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope sowie wärmetechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m.

- ⁶ Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.50 m, einzuhalten.

Bauen an Hanglagen

Art. 22

- ¹ In geneigtem Gelände darf die Fassadenhöhe auf der Talseite um maximal 1.60 m überschritten werden.
- ² Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab 12 % zwischen der Tal- und Bergfassade, gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinien.

B Ausstattung

Parkierung für Fahrzeuge

Art. 23

- ¹ Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:
- a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohneinheit.
 - b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1 Parkfeld pro Wohnung unter 2.5 Zimmern, 1.5 Parkfelder pro Wohnung ab 2.5 bis 4.5 Zimmer und 2 Parkfelder pro Wohnung ab 5 Zimmern.
 - c) Pro 4 Wohnungen ist bei Mehrfamilienhäusern zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen.
- ² Den Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.
- ³ Die Parkierung ist ab 10 Parkfeldern in der Regel unterirdisch zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkfelder.
- ⁴ Garagenvorplätze werden nicht als Parkfelder angerechnet.

Reduktion der Pflichtparkfelder

Art. 24

- ¹ Bei Wohnbauten kann die Anzahl von Pflichtparkfeldern in Abhängigkeit der ÖV-Güteklassen (Berechnungsmethodik gemäss Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Stand 02.2015), wie folgt reduziert werden:
- a) ÖV-Güteklasse C: bis zu 20 %
 - b) ÖV-Güteklasse D: bis zu 10 %
- ² Bei nachgewiesenem geringerem Bedarf aufgrund von speziellen Wohnnutzungen kann die Gemeindebehörde die Zahl der Pflichtparkfelder tiefer ansetzen.
- ³ Bei anderen Bauten und Anlagen bemisst sich eine Reduktion der Pflichtparkfelder unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm.

Anforderungen Grundstückzufahrten

Art. 25

- ¹ Grundstückzufahrten sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm auszubilden.

**Parkierung für
Zweiräder****Art. 26**

Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen, sowie bei Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben ab 10 Arbeitsplätzen sind gut beleuchtete, überdachte Parkfelder für Zweiräder zu erstellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.

**Spielplätze und
Freizeitflächen****Art. 27**

Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeitfläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzfläche zu betragen.

**Kehrichtsammel-
stellen****Art. 28**

¹ Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrichtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden.

² Kehrichtsammelstellen müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.

Schneefänge**Art. 29**

Bei Dächern ab 25° Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.

C Weitere Bauvorschriften**Haushälterische
Bodennutzung****Art. 30**

Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Nutzungsziffer um mehr als 40 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.

Nebennutzflächen Art. 31

Bei Wohnungen sind mindestens 10 % der Geschossfläche als gut zugängliche Nebennutzflächen (ausgenommen Fahrzeugeinstellräume) zu realisieren.

IV. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**A Allgemeine Gestaltungsvorschriften****Gesamtwirkung****Art. 32**

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten:

- a) die bestehende Bebauung,
- b) Stellung, Form und Proportionen,
- c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen,
- d) die topografische Einbettung,
- e) der Siedlungsrand.

Dachgestaltung

Art. 33

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen.

B Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorfzone

Einpassung in Bestand

Art. 34

Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung, zu orientieren.

Dachgestaltung

Art. 35

- ¹ Für Hauptbauten sind in der Regel nur symmetrische Giebeldächer mit Dachneigungen von 35° bis 45° zulässig. Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden.
- ² Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit Tonziegeln in traditionellen Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden.
- ³ Die Länge von einzelnen Dachaufbauten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens 1/4 der jeweiligen Dachlänge betragen. Im Übrigen vgl. Art. 33 BauR.
- ⁴ Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen
- ⁵ Vereinzelte, hochstehende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 0.60 m² nicht übersteigen.

Fassadengestaltung

Art. 36

- ¹ Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig.
- ² Es sind in der Regel traditionelle Beschattungssysteme in Form von Schlag- oder Schiebeläden zu verwenden.

Fenstergestaltung

Art. 37

Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen.

Abbruchbewilligung

Art. 38

Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.

C Umgebungsgestaltung

Terrainveränderungen

Art. 39

- ¹ Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.

- ² Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.00 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.00 m Rücksprung zu versehen.
- ³ Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen.
- ⁴ Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.

Bepflanzungen

Art. 40

Bei Neubauten ist die Umgebung angemessen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Dafür sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen.

Künstliche Beleuchtung

Art. 41

Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteneinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweils gültige SIA-Norm 491 ist richtungsweisend.

Sicht- und Schallschutzwände

Art. 42

Sicht- und Schallschutzwände entlang öffentlicher Strassen und Wege haben sich gut in die Umgebung einzuordnen.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Art. 43

- ¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausführung von Bauarbeiten ist gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege bewilligungspflichtig. Zur Sicherung des Verkehrs können zweckmässige Abschränkungen und Sicherungen verlangt werden. Die Ablagerung und Bearbeitung von Baumaterial ausserhalb der Abschränkungen ist nicht erlaubt. Öffentliche Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- ² Öffentliche Einrichtungen wie Werkleitungen, Vermessungsfixpunkte etc. dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig verlegt werden. Hydranten, Schieber und Verteilkabinen müssen stets zugänglich sein.
- ³ Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat der Bauherr den Verlauf von unterirdischen Werkleitungen anhand der entsprechenden Werkleitungspläne festzustellen und die Leitungsbetreiber zu benachrichtigen.
- ⁴ Allfällige Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind unter Anleitung und Aufsicht des jeweiligen Werkeigentümers auf Kosten des Bauherrn wieder instand zustellen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 44

- ¹ Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden Baureglement, genehmigt am 25.04.2000 mit Entscheid DBU Nr. 418 und Zonenplan, genehmigt am 04.02.2008 mit Entscheid DBU Nr. 3 mit allen nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 45

- ¹ Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den bei ihrer Einreichung geltenden Vorschriften zu beurteilen.
- ² Innerhalb der Perimeter von Gestaltungs- und Arealüberbauungsplänen, die noch nicht dem neuen Recht angepasst sind, gilt weiterhin integral das bisherige Recht, bis die Anpassung gemäss § 122 Abs. 1 PBG vorgenommen wurde.

Öffentliche Auflagen

vom 26.04.2019 bis 15.05.2019
vom 28.06.2019 bis 17.07.2019
vom 27.09.2019 bis 16.10.2019
vom 08.11.2019 bis 27.11.2019

Von der Gemeindeversammlung beschlossen

am: 18. Februar 2020

Der Gemeindepräsident



Thomas Bosshard

Die Gemeindeschreiberin



Ursula Weibel

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt

am 17.12.2020 mit Entscheid DBU Nr. 57

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

per 01.02.2021

VII. VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

Abkürzungen	BauR	Baureglement
	ENG	Gesetz über die Energienutzung vom 10.03.2004
	ENV	Verordnung zum Gesetz über die Energienutzung vom 15.02.2005
	FIGG	Gesetz über Flur und Garten vom 7.2.1996
	IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22.09.2005
	LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986
	LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985
	NHG (TG)	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8.4.1992
	NHV (TG)	Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29.3.1994
	PBG (TG)	Planungs- und Baugesetz vom 21.12.2011
	PBV (TG)	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18.09.2012
	RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979
	SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
	SN-Norm	Eingetragene Norm der Schweizerischen Normen-Vereinigung
	StrWG	Gesetz über Strassen und Wege vom 14.9.1992
	StrWV	Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege vom 15.12.1992
	USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983
	RRV USG	Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung vom 20.12.1988
	WaldG	Waldgesetz vom 14.9.1994
	WaldV	Verordnung zum Waldgesetz vom 26.3.1996
	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907